

Referentenentwurf eines Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktdigitalisierungsgesetz - FinmadiG)

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins e.V.

13. November 2023

Deutscher Notarverein e.V.

Kronenstraße 73
D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40
Fax +49(0)30 / 20 61 57 50
kontakt@dnotv.de
www.dnotv.de

Vereinsregister:
AG Charlottenburg –VR 19490

Büro Brüssel
Avenue de Cortenbergh 172
B-1000 Bruxelles

Tel. +32 (0)2 / 6 47 79 52
Fax +32 (0)2 / 6 47 79 53

Der Deutsche Notarverein ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare¹ im Hauptberuf. In seinen zehn Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

Vorbemerkungen:

Der Deutsche Notarverein begrüßt den Referentenentwurf eines Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktdigitalisierungsgesetz - FinmadiG) zur Durchführung der Europäischen Verordnungen MiCA (Markets in Crypto Assets), der Neufassung der EU-Geldtransferverordnung (Transfer of Funds Regulation) sowie der Durchführung bzw. Umsetzung des europäischen DORA-Pakets (Digital Operational Resilience Act (Verordnung und Richtlinie)).

Allerdings erlauben wir uns voran zu stellen und hervorzuheben, dass Notare im Jahr 2021 nahezu 7.000 und auch im Jahr 2022 fast 98 % aller geldwäscherechtlichen (Verdachts)Meldungen im Nichtfinanzsektor abgegeben haben. Das sind mit Abstand die meisten Meldungen im sog. Nichtfinanzsektor. So bescheinigt auch der jüngste FATF-Bericht den Notaren ein „ausgeprägtes Bewusstsein für die Geldwäscherisiken“ sowie ein „gutes Verständnis ihrer geldwäscherechtlichen Pflichten“. Das belegt, dass Notare die Geldwäschebekämpfung sehr ernst nehmen und, dass es seit jeher das Selbstverständnis der Notare als Träger eines öffentlichen Amtes ist, einen relevanten Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu leisten.

Notare sind bereits im heute geltenden Geldwäscherecht sowie auch in anderen Bereichen, insbesondere im Steuerrecht, durch Meldepflichten (etwa nach § 43 GwG, der GwG-MeldV-Immobilien, § 18 GrEStG, §§ 7 und 8 ErbStDV und § 54 EStDV) dazu berufen, an Behörden relevante Sachverhalte zu melden, um den Adressaten der Meldung die Erfüllung ihrer hoheitlichen Ermittlungs- und Vollzugsaufgaben zu ermöglichen.

Ungeachtet dessen betrachten wir die mit Artikel 8 Ziffer 9 lit. b) FinmadiG-E geplante Änderung der Vorschrift des § 45 Abs. 5 GwG-E als ergänzungsbedürftig und wollen unsere Stellungnahme deshalb auch insgesamt auf diesen Punkt beschränken.

Im Einzelnen:

A. Anpassung der Bestimmung des § 45 Abs. 5 GwG-E

Wie vorstehend bereits dargelegt, haben Notare auch im Jahr 2022 fast 98 % aller geldwäscherechtlichen (Verdachts)Meldungen im Nichtfinanzsektor abgegeben. Damit Notare auch weiterhin einen so effektiven Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung leisten können, ist es unerlässlich, dass der Meldeweg durch die Ergänzung des Wortlauts der Verordnungsermächtigung mittels § 45 Abs. 5 GwG-E keinesfalls erschwert bzw. zeitintensiver ausgestaltet wird. Mit der Ergänzung sollen neben Vorgaben zur Form der Meldung auch nähere Bestimmungen zu erforderlichen Angaben der Meldung getroffen werden können, damit in der Verordnung aussagekräftige und rechtssichere Bestimmungen zur Abgabe von Meldungen getroffen werden können.² Die Klarstellung ermöglicht es dem Ordnungsgeber, Bestimmungen zu erforderlichen Angaben zu treffen, insbesondere auch dazu, an welcher Stelle und wie die

¹ Der Deutsche Notarverein erkennt vollumfänglich die Diversität der Gesellschaft und das Hoheitsrecht jedes einzelnen Menschen in der Frage: „Wie respektive als was sich dieser Mensch gelesen fühlt?“ an. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit hat sich der Verfasser allerdings entschieden, den Text im generischen Maskulin zu verfassen.

² Seite 202 der Entwurfsbegründung.

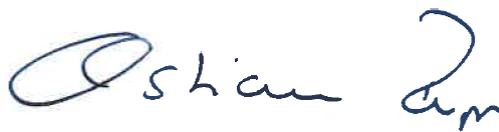
jeweiligen Informationen in der elektronischen Meldemaske einzutragen und welche Anlagen ggf. beizufügen sind.³

Notare können (Verdachts)Meldungen über das Meldeportal „goAML Web“⁴ mittels zwei Alternativen an die FIU übermitteln, und zwar im Web-Portal entweder durch Hochladen einer XML-Datei oder durch manuelle Eingabe.⁵ Steht dem Meldeverpflichteten die Verdachtsmeldung als goAML kompatible XML-Datei zur Verfügung, kann diese in die goAML Datenbank hochgeladen werden.⁶ Die Bundesnotarkammer hat in Abstimmung mit der FIU eine Anwendung entwickelt, zu der der Notar über das sichere Notarnetz⁷ den Zugang erhält („GwG-Meldeportal“). Aufgrund der Übersichtlichkeit, Einfachheit und Effizienz hält das GwG-Meldeportal der Bundesnotarkammer weniger, aber auf den notariellen Bereich zugeschnittene, Eingabefelder und Funktionen vor als das offizielle goAML-Web-Portal. Dies ist auch der Grund, weshalb mittlerweile 75 % aller von Notaren abgegebenen (Verdachts)Meldungen über das GwG-Meldeportal generiert und in die goAML Datenbank hochgeladen werden.

Im Sinne einer effizienten und zielgerichteten Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darf eine Änderung von § 45 Abs. 5 GwG-E keinesfalls zu neuen bürokratischen Aufwänden führen. Um die seitens des Gesetzgebers ausgerufene Reduzierung von Bürokratie zu erreichen, ist es nach Auffassung des DNotV unerlässlich, dass für den Erlass einer allgemeinen Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 5 GwG-E das Einvernehmen des Bundesministeriums der Justiz erforderlich sein muss. Andernfalls könnte eine ineffiziente Ausgestaltung des Meldeweges die Folge sein. Entsprechendes sieht – anders als noch der Referentenentwurf – richtigerweise auch die Verordnungsermächtigung in § 26f Abs. 1 sowie Abs. 2 GwG-E des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz - FKBG) vor.⁸

Für Fragen und Ergänzungen stehen wir jederzeit gerne, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Rupp
Präsident

³ Seite 202 der Entwurfsbegründung.

⁴ Das Meldeportal goAML Web wird herausgegeben von der Generalzolldirektion, FIU Deutschland (FIU).

⁵ Vgl. hierzu Ziffer 5 auf S. 27 des Handbuchs goAML Web Portal (Stand gültig zum 27.10.2023)

⁶ Vgl. hierzu Ziffer 5.1 auf S. 28 des Handbuchs goAML Web Portal (Stand gültig zum 27.10.2023)

⁷ Das Notarnetz der Bundesnotarkammer (BNotK) ist ein geschlossenes Netzwerk für Notare und Notariatsverwalter sowie notarielle Standesorganisationen wie die Notarkammern und Notarkassen. Der Zugang zum Notarnetz erfolgt über ein von der BNotK bereitgestelltes Netzanschlussgerät, die sogenannte Notarnetzbox. Über das Notarnetz erfolgt der Zugang zur IT-Plattform der BNotK, insbesondere zum Zentralen Testamentsregister (ZTR), zum Zentralen Vorsorgeregister (ZVR), zu der Basisanwendung XNP für die Nutzung des Urkundenarchivs, des besonderen elektronischen Notarpostfachs und weiterer Anwendungen. Es ist ferner Plattform für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten bei Nutzung der Anwendung „XNotar“.

⁸ <https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0506-23.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.11.2023, 11:34 Uhr) – dort S. 61